

Editorial



Bernd Kuckenburg

632 nach Ford

In den ersten Jahren meiner Anwaltstätigkeit war der juristische Kosmos noch überschaubar. Zu meinen heutigen gutachterlichen Tätigkeitsfeldern, Ermittlung des Unterhaltseinkommen bei Selbstständigen und Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren, war die Literatur noch sehr rar. Das Handbuch des Scheidungsrechts von Schwab befasste sich immerhin schon mit der Ermittlung des Unterhaltseinkommens. Die legendäre Anmerkung zur Unternehmensbewertung, »auch hier stößt der Jurist, wieder einmal, an seine Grenzen«, zeugte von Empathie, hatte aber wenig Informationsgehalt und konnte damit kaum helfen. Auch Gesetzgebung und Rechtsprechung zeigten sich noch zurückhaltend. Das Ende dieser beschaulichen Welt trat spätestens mit der Einführung des Familiengerichts im Jahre 1977 ein, das eine neue Epoche der Spezialisierung im Familienrecht signalisierte.

Veränderungen benötigen aber immer eine gewisse Zeit, bis sie sich im allgemeinen Bewusstsein verankern. So wurde bis zur Einführung der Fachanwaltschaft »Familienrecht« im Jahr 1997 ernsthaft diskutiert, ob es dem Fachanwalt für Familienrecht wirklich bedurfte. Schließlich verfüge jeder (Allgemein-)Anwalt über die Kompetenz, im nicht schwierigen familienrechtlichen Bereich eine rechtsrichtige und zielorientierte Beratung zu gewährleisten. Dies ruft heute nur noch ein Gefühl der Heiterkeit hervor.

Gegenwärtig existieren wir in einer Ära, die von Huxley als »Schöne Neue Welt« bezeichnet wird, entsprechend der zeitlichen Einordnung im Jahre 632 nach Ford. Der Originaltitel dieses außergewöhnlichen Werks lautet übrigens »Brave New World«. Insoweit ist die Übersetzung von »Brave« laut Google mit »trotzen, die Stirn bieten, tapfer ins Auge sehen, unerschrocken, sowie beherzt«, sehr bezugsreich. Die Rechtsprechung zeigt sich heutzutage viel aktiver, um den immer komplexer werdenden Lebenssachverhalten gerecht werden zu können. Dabei werden die Potenziale des XII. Zivilsenats des BGH nach meiner Meinung durch eine verfassungswidrige Einschränkung des Rechtswegs noch beschnitten.

Die Literatur zum Familienrecht ist so umfangreich, dass sie die Kapazitäten ganzer Bibliotheken beanspruchen könnte. In der Ära der Digitalisierung nehmen Onlineportale für Spezialisten im Fachgebiet Familienrecht eine signifikante Rolle ein. Die »Schöne neue Welt« liefert jedoch nicht nur ständige Neuerungen im Sozialrecht, Steuerrecht und auf dem Wissenschaftsgebiet der Ökonomie bei der Unternehmensbewertung.

Dieses Postulat versucht die im September erscheinende 3. Neuauflage von »Selbstständige und Unternehmen im Familienrecht« zu befolgen. Neben den bisherigen Autoren konnte für einen verfahrensrechtlichen Teil der durch viele Publikationen bekannte Dr. Thomas Roßmann gewonnen werden.

»Unsere« Zeitschrift, die FuR, hat in den vergangenen Monaten Themenbereiche aus der »Schönen neuen Welt« als Vorababdruck des Werkes veröffentlicht: Influencer, FuR 2025, 54; (Pensions-)Rückstellungen, FuR 2025, 291; Start-ups und Junge Unternehmen, FuR 2025, 337; E-Rechnungen und Beleganspruch, FuR 2025, 347; (Moderne) Leistungen an Mitarbeiter, FuR 2025, 384; Earn Out Klauseln, FuR 2025, 412; Kryptowerte, FuR 2025, 480.

Mit den besten Wünschen für eine anregende Lektüre

Bernd Kuckenburg